

5521.893.4

Stellungnahme

zur Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 24. Juni 2014 zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens“

1.

Die im Gesetzesentwurf der Bundesregierung in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b und e Doppelbuchstabe bb vorgesehene Erweiterung des Rechts auf Selbstauskunft der betroffenen Person über automatisierte Meldeauskünfte mittels Datenträgern sowie die Verbesserung der datenschutzrechtlichen Kontrollmöglichkeit durch die Erstreckung der Protokollierungspflicht auf alle Arten der automatisierten Melderegisterauskunft sind sehr begrüßenswert.

2.

Hingegen sind die Änderungsvorschläge des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 11. April 2014 (Drucksache 18/1284) hinsichtlich des § 42 BMG überwiegend kritisch zu betrachten:

- a) Die Meldebehörde soll danach einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft die letzte frühere Anschrift ihrer Mitglieder sowie die von deren Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermitteln dürfen. Zur Begründung verweist der Bundesrat auf die bisherige Regelung in § 19 Abs. 1 Nr. 9 MRRG, die insbesondere der Identifikation von Mitgliedern dienen soll.

Es ist bereits fraglich, ob die Übermittlung der früheren Anschrift eines Mitglieds einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft neben den weiteren zu übermittelnden Daten wie der aktuellen Anschrift, dem Geburtsdatum und -ort, dem Ein- und Auszugsdatum sowie familiären Verhältnisse zu seiner Identifikation notwendig sind. Jedenfalls ist es zur Erfüllung der Aufgaben von Religionsgemeinschaften regelmäßig nicht erforderlich, dass sie aktuelle und frühere Adressdaten von Familienangehörigen ihrer Mitglieder er-

halten, die selbst keine Mitgliedschaft innehaben. Eine solche Befugnis zur Datenübermittlung war daher bisher in § 19 Abs. 2 MRRG auch nicht vorgesehen.

- b) Der Bundesrat regt an, sämtliche in § 42 BMG genannten personenbezogenen Daten von Mitgliedern öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften sowie von deren Familienangehörigen für einen Datenabgleich zu einem bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert an die Religionsgesellschaften zu übermitteln. Dies wird mit der Erleichterung der Einführung von im staatlichen Meldewesen bereits genutzten technischen Standards (OSCI-XMeld und OSCI Transport) bei den Religionsgesellschaften begründet.

Zu Recht weist der Bundesrat darauf hin, dass das geltende Recht eine derartige Übermittlung der Meldedaten aller Kirchenmitglieder in der Bundesrepublik nicht zulässt. Es widerspricht aber auch de lege ferenda den datenschutzrechtlichen Grundsätzen der Datensparsamkeit und der Erforderlichkeit, lediglich aus Zweckmäßigkeitserwägungen pauschal personenbezogene Daten zu übermitteln, die bei der datenempfangenden Stelle bereits vorhanden sind. Dies gilt umso mehr angesichts der großen Datenmenge und der möglichen Risiken bei der Datenübermittlung.

Daher sollte geprüft werden, ob eine technische Übertragung der bereits bei den Religionsgesellschaften gespeicherten Daten in die geplanten neuen Standards innerhalb der verantwortlichen Stelle vollzogen werden kann. Die Aktualität der Mitgliederdaten bei den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften bleibt aufgrund der Übermittlungsbefugnisse der Meldebehörden nach § 42 Abs. 1 und 2 BMG davon unberührt.

- c) Innerhalb des zuvor genannten einmaligen Datenabgleichs sollen die Religionsgesellschaften auch über die Widersprüche von Familienangehörigen nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG gegen deren Datenübermittlung informiert werden. Dieser Änderungsvorschlag wird vom Bundesrat nicht begründet. Es ist auch in sonstiger Weise nicht ersichtlich, welches rechtmäßige Interesse Religionsgesellschaften an einer solchen Datenübermittlung – unabhängig davon, ob diese einmalig oder regelmäßig erfolgt - haben könnten. Religionsgesellschaften erhalten bereits nach § 42 Abs. 1 Nr. 13 und 14 BMG Informationen über Familienangehörige ihrer Mitglieder. Die Kenntnis darüber, ob diese Familienangehörigen einer darüber hinausgehenden Datenübermittlung an die Religionsge-

sellschaften widersprechen, ist für die Arbeit der Religionsgesellschaften nicht erforderlich und sollte deshalb unterbleiben. Durch eine personenbezogene Übermittlung des Widerspruchs würde zudem dessen Ziel konterkariert.

- d) Die Bedenken des Bundesrats hinsichtlich einer Übermittlung von Daten von Personen, die bei einer Religionsgesellschaft beschäftigt sind, an diese, teile ich. Durch eine solche Datenübermittlung kann es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Interessen der Betroffenen kommen, weil diese unter Umständen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen aufgrund der Benachrichtigung ihres Arbeitgebers über die Führung einer Lebenspartnerschaft oder eine Scheidung bzw. Wiederheirat rechnen müssen.

Das gilt selbst dann, wenn man den Religionsgesellschaften als Tendenzbetrieben insofern ein Fragerecht gegenüber Bewerbern einräumt oder Beschäftigte im kirchlichen (wie im staatlichen) Bereich entsprechenden dienst- oder arbeitsrechtlichen Mitteilungspflichten unterliegen. Das Melderecht sollte es den Betroffenen überlassen, ob und wann sie ihrem kirchlichen Arbeitgeber Informationen zu ihrem Familienstand zukommen lassen und ob sie ggf. auf steuerrechtliche Vergünstigungen verzichten wollen, um dem Risiko arbeitsrechtlicher Sanktionen zu entgehen.

Für diese Fälle sollte daher eine spezifische Übermittlungssperre eingeführt werden, die von den Betroffenen ähnlich wie von Familienangehörigen (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG) eingerichtet werden kann.

3. Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder haben bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens umfassend Empfehlungen abgegeben, die nur zum Teil Eingang in das Gesetz fanden.

Folgende Punkte sollten bei der nunmehr geplanten Änderung des Gesetzes Berücksichtigung finden:

- a) In der Vergangenheit wurde immer wieder von den Medien und auch der Polizei kritisiert, dass das Melderecht keine Möglichkeit zur Benachrichtigung von Verwandten oder Bekannten vorsieht, falls dem Meldepflichtigen etwas zustößt. Diese Kritik führte in Ber-

lin dazu, dass der Landesgesetzgeber in § 2 Abs. 3 Berliner Meldegesetz die Möglichkeit geschaffen hat, dass die Meldebehörde mit Einwilligung des Einwohners und der betroffenen Person zusätzlich Daten einer Person speichern darf, die benachrichtigt werden soll, wenn der Einwohner aufgrund eines Unglücksfalles in eine hilflose Lage gerät oder stirbt. Diese Regelung hat sich aus meiner Sicht bewährt. Ich würde es daher begrüßen, wenn der Bundestag die Aufnahme einer vergleichbaren Regelung in das Bundesmeldegesetz befürwortet.

- b) Die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei der An- und Abmeldung ist 2001 aus dem Melderechtsrahmengesetz mit der Begründung gestrichen worden, dass sie nur in den wenigsten Fällen geeignet ist, Scheinanmeldungen zu verhindern. Mir liegen keine Zahlen oder Untersuchungen vor, die belegen würden, dass dies heute anders ist. § 19 BMG sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.
- c) Die in den §§ 29 bis 31 des Gesetzentwurfs des Bundestages vorgesehene Hotelmeldepflicht sollte abgeschafft werden. Es handelt sich um eine umfangreiche, verdachtslose Datenerhebung auf Vorrat, die die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder seit je her für unverhältnismäßig gehalten haben. Hotelgäste dürfen nicht pauschal als Gefahrenquellen oder potenzielle Straftäter angesehen werden. Die Hotelmeldepflicht für beherbergte Ausländer nach Artikel 45 des Schengener Durchführungsübereinkommens bleibt davon unberührt.
- d) Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen nach § 50 BMG (insbesondere Auskünfte an Parteien zu Wahlwerbungszwecken, an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen sowie an Adressbuchverlage) sollten generell nur mit Einwilligung der Meldepflichtigen zulässig sein. Das mit Inkrafttreten des BMG geltende Widerspruchsrecht wird jedenfalls in Berlin bei Alters- oder Ehejubiläen eine eindeutige Verschlechterung des Datenschutzniveaus gegenüber der Regelung im derzeit geltenden Berliner Meldegesetz (§ 29 Abs. 2) bedeuten.

(Alexander Dix)